

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Ausschliesslich per E-Mail an:
wh.sekretariat@seco.admin.ch

8. Juli 2026

**Vernehmlassung Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit: Stellungnahme
economiesuisse**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 1. April 2026 haben Sie uns eingeladen, zum kürzlich ausgehandelten Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit (ACCTS) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Dachverband der Wirtschaft bündeln wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen. Die Schweiz ist als exportorientierter Wirtschaftsstandort auf offene Märkte, verlässliche internationale Rahmenbedingungen und ein regelbasiertes Handelssystem angewiesen. Handelsabkommen, die den Marktzugang verbessern und Handelshemmnisse abbauen, sind daher für die Schweizer Wirtschaft von grosser Bedeutung.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Schweizer Wirtschaft unterstützt die Ratifikation des ACCTS. Das Abkommen stärkt den Marktzugang für grüne Technologien sowie Umweltdienstleistungen und erhöht gleichzeitig die Rechtssicherheit im internationalen Handel.
- Gleichzeitig darf das Abkommen bestehende und künftige Klimaschutzinstrumente, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts stärken, weder statisch noch dynamisch beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für das System der Zielvereinbarungen mit Verminderungsverpflichtungen sowie dessen Nachfolgelösungen nach 2030.
- Entscheidend ist zudem, dass die Vorgaben zu fossilen Subventionen ausreichend Flexibilität lassen, damit die Energieversorgung der Schweiz zu jedem Zeitpunkt gewährleistet bleibt.

I. Handelspolitische Chancen für die Schweiz

economiesuisse unterstützt das Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit (ACCTS). Es verbessert Marktchancen für Schweizer Unternehmen, senkt Handelskosten und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit in wachsenden Zukunftsmärkten. Konkret schafft das Abkommen einen zollfreien Marktzugang für insgesamt 360 Umweltgüter und erleichtert dadurch den Handel mit Technologien in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Umweltmesstechnik und Kreislaufwirtschaft. Für die Schweiz betrifft dies Güterexporte im Umfang von rund sechs bis 21 Mrd. CHF sowie Importe von rund zehn bis 25 Mrd. CHF pro Jahr. Gleichzeitig schafft das ACCTS transparente und diskriminierungsfreie Regeln für Umweltkennzeichnungen und verbessert die Rechtssicherheit für 114 umweltbezogene Dienstleistungen, darunter Ingenieur-, Prüf-, IT-, Bau- und Finanzdienstleistungen – Bereiche, in denen Schweizer Unternehmen international stark positioniert sind.

Als exportorientierter Wirtschaftsstandort ist die Schweiz besonders auf verlässliche internationale Rahmenbedingungen angewiesen, die den Zugang zu ausländischen Märkten erleichtern und es unseren Firmen ermöglichen, ihre innovativen und nachhaltigen Produkte dort zu positionieren. Mit dem ACCTS werden der Marktzugang und die Rechtssicherheit für Schweizer Wirtschaftsakteure auf den Märkten der Vertragsparteien gestärkt und die Wettbewerbsfähigkeit nachhaltiger Wirtschaftssektoren unterstützt. Zudem stärkt das Abkommen das regelbasierte Handelssystem und setzt ein Signal gegen neue Handelshemmnisse in einem Umfeld, das zunehmend von industriepolitischen Förderprogrammen und protektionistischen Tendenzen geprägt ist. Dementsprechend begrüssen wir auch, dass das Abkommen so ausgestaltet ist, dass es für den Beitritt weiterer Länder offen ist. Dadurch entsteht ein flexibler, dynamischer Rahmen, der Reformen ermöglicht, wo Verhandlungen in der WTO ins Stocken geraten sind.

Die aktuelle Ausgestaltung erfasst nur einen Bruchteil jener Produkte, die entlang der Wertschöpfungsketten wesentliche Beiträge zu Dekarbonisierung, Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz leisten. Aus unserer Sicht wäre es daher wünschenswert, bei nächster Gelegenheit die Liste der begünstigten Güter um Produkte unter anderem aus den Bereichen Chemie, Pharma und Life Sciences zu erweitern. Diese Möglichkeit wird im Abkommen explizit erwähnt (Art. 2.3 Abs. 3).

Das ACCTS stellt 13 unverbindliche Leitlinien zur Unterstützung von freiwilligen Umweltzeichen (ecolabels) für Güter und Dienstleistungen zur Verfügung. Aus Sicht der Wirtschaft sind solche marktbasierten und ausdrücklich unverbindlichen Instrumente zu begrüssen, da sie keine neuen regulatorischen Anforderungen mit sich bringen.

II. Wirksame Instrumente sollen Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit weiterhin verbinden

Das System der Zielvereinbarungen mit Verminderungsverpflichtungen gemäss Art. 31 CO₂-Gesetz ist ein zentrales und wirksames Instrument der Schweizer Klimapolitik. Es verbindet ökologische Wirksamkeit mit wirtschaftlicher Effizienz und schafft für Unternehmen verlässliche Rahmenbedingungen zur schrittweisen Emissionsreduktion. Unter anderem dank diesem Instrument konnte die Schweizer Industrie ihre Emissionen gegenüber 1990 fast halbieren und ihre Wertschöpfung verdoppeln. Damit hat sie als einziger Sektor ihre Klimaziele für 2040 (!) schon fast erreicht. economiesuisse begrüsst daher ausdrücklich, dass der Bundesrat dieses Instrument im erläuternden Bericht als Ausnahme gemäss Art. 4.6 Abs. 2 lit. b ACCTS einordnet. Allein im Jahr 2023 wurden den Schweizer Unternehmen aufgrund ihrer Emissionsreduktionen CO₂-Abgaben in Höhe von 155 Mio. CHF rückerstattet. Diese Rückerstattung stellt für viele Firmen eine wichtige Voraussetzung dar, um in klimafreundliche Innovationen zu investieren und gleichzeitig wettbewerbsfähig zu bleiben.

Vor diesem Hintergrund erwartet die Wirtschaft vom Bundesrat eine klare und verbindliche Einordnung, wonach das ACCTS die Weiterentwicklung dieses etablierten und wirksamen klimapolitischen Instruments nicht behindert. Insbesondere ist sicherzustellen, dass auch künftig Anpassungen bestehender Abgabenerleichterungen im Zusammenhang mit verschärften Emissionsreduktionszielen sowie die Weiterentwicklung des klimapolitischen Instrumentariums uneingeschränkt möglich bleiben. Dies betrifft beispielsweise WKK-Anlagen. Es ist sicherzustellen, dass ein Beitritt zum ACCTS weder heute noch im Falle einer künftig stärkeren Ausrichtung der Klimapolitik auf staatliche Förderung zu einer höheren Abgabenbelastung solcher Anlagen führt.

Hinsichtlich der CO₂-Abgabenrückerstattung für EHS-Unternehmen enthält der Bericht keine gleichwertige Erläuterung. economiesuisse geht davon aus, dass das ACCTS Emissionshandelssysteme bzw. die Zuteilung von Emissionsrechten grundsätzlich vom Anwendungsbereich des FFS-Kapitels ausnimmt (vgl. Art. 4.2 Abs. 3) und deshalb auch die im Rahmen des EHS gewährte Rückerstattung der CO₂-Abgabe nicht unter die entsprechenden Bestimmungen fällt. Andernfalls sollte dies im Erläuternden Bericht ausdrücklich festgehalten werden.

III. Energieversorgungssicherheit zu jeder Zeit sicherstellen

Im Vergleich zu den übrigen Vertragsstaaten Neuseeland, Costa Rica und Island verfügt die Schweiz über eine bedeutende Industrie mit hohen Ansprüchen an eine sichere, saubere und günstige Energieversorgung. Das ACCTS muss auch mit Blick auf diesen wichtigen Standortfaktor gesehen werden. Unser Land bleibt insbesondere im Winter auf Energie- und insbesondere auf Stromimporte angewiesen und benötigt zur Überbrückung dieser saisonalen Lücke Reservekapazitäten, einschliesslich solcher auf Basis fossiler Technologien. Aus Sicht von economiesuisse ist zu begrüßen, dass das ACCTS Ausnahmen zur Gewährleistung der Energiesicherheit vorsieht. Dazu gehören insbesondere die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung (Art. 4.6 Abs. 2 lit. d), Unterstützungsmassnahmen in Krisen- und Notlagen (Art. 4.6 Abs. 2 lit. e) sowie zeitlich befristete Massnahmen zur Sicherstellung der Stromversorgung (Art. 4.6 Abs. 2 lit. g).

economiesuisse bedauert jedoch, dass Art. 4.6 Abs. 2 lit. g die Ausnahme für zeitlich befristete Massnahmen zur Sicherstellung der Stromversorgung an den Ausbau erneuerbarer Energien knüpft. Eine technologie neutrale Bezugnahme auf eine klimafreundliche bzw. CO₂-arme Energieversorgung wäre sachgerechter gewesen. Die bestehende Formulierung privilegiert einen bestimmten Dekarbonisierungspfad und schafft unnötigen Interpretationsspielraum hinsichtlich der Zulässigkeit von Reservekapazitäten zur Sicherung der Stromversorgung. Zusätzlich bleibt unklar, wie der Begriff «temporary» im energiewirtschaftlichen Kontext auszulegen ist. Gerade Investitionen in Reservekapazitäten erfolgen über lange Zeithorizonte, weshalb eine Präzisierung zur Verbesserung der Rechtssicherheit zu begrüßen wäre.

IV. Flexibilität für künftigen Förderbedarf sicherstellen

Das Abkommen sieht im Bereich fossiler Subventionen ein grundsätzliches Verbot von «Fossil Fuel Subsidies» (FFS) vor, das breit gefasst ist und sowohl Produktions- und Konsumsubventionen als auch steuerliche Begünstigungen wie Mineralölsteuerrückerstattungen umfasst. Zur Abfederung dieses Verbots wird das sogenannte SCRM-Modell angewandt, das für die Schweiz einen Schwellenwert von 50 CHF pro Tonne CO₂ festlegt. Solange eine Entlastung effektiv mindestens diesem CO₂-Preis entspricht, gilt sie nicht als verbotene Subvention. Beispielsweise verhindert der Mechanismus, dass die Teilrückerstattung der Mineralölsteuer an konzessionierte Transportunternehmungen für Diesel und Benzin (rund 85 Mio. CHF pro Jahr) als fossile Subvention qualifiziert wird.

Gleichzeitig schränkt das ACCTS den politischen Handlungsspielraum ein, indem neue fossile Fördermassnahmen über den im Abkommen vorgesehenen Schwellenwert von rund 1,1 Mio. CHF pro Jahr hinaus grundsätzlich unzulässig sind und bestehende Begünstigungen nicht ausgeweitet werden dürfen. Dies betrifft beispielsweise die Steuerrückerstattung für bestimmte stationäre Verwendungen, WKK-Anlagen oder die Teilrückerstattung für Erdgas bei konzessionierten Transportunternehmungen.

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist darauf zu achten, dass auch künftig ausreichend Flexibilität für zeitlich begrenzte und sachlich begründete Unterstützungsmassnahmen erhalten bleibt. Heute ist nicht vollständig absehbar, in welchen Bereichen aufgrund technologischer Entwicklungen, Versorgungssicherheitsüberlegungen oder geopolitischer Krisen künftig Förderbedarf entstehen könnte. Dies gilt insbesondere dort, wo geeignete technische Alternativen noch nicht verfügbar sind oder sich ihre Marktreife verzögert. Die im Abkommen vorgesehenen Ausnahmen und Überprüfungsmöglichkeiten im Gemischten Ausschuss sind daher von zentraler Bedeutung.

V. Administrative Belastung

economiesuisse erachtet es als wichtig, dass der mit dem ACCTS verbundene administrative Aufwand möglichst tief gehalten wird. Das Abkommen sieht verschiedene Transparenzpflichten vor, insbesondere im Bereich der fossilen Subventionen, die regelmässig erfasst, überprüft und gegenüber den Vertragspartnern offengelegt werden müssen. Hinzu kommen periodische Überprüfungen der gemeldeten Massnahmen. Die Einschätzung im erläuternden Bericht, wonach kein zusätzlicher Personalbedarf auf Seiten des Bundes entsteht, erscheint angesichts der Berichts- und Abstimmungsaufgaben jedoch fraglich. Aus Sicht von economiesuisse ist deshalb sicherzustellen, dass die Umsetzung des Abkommens pragmatisch erfolgt, bereits bestehende Datenerhebungen und Berichtsprozesse genutzt werden und zudem keine unnötigen zusätzlichen Dokumentationspflichten für Unternehmen entstehen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Dr. Monica Rubiola
Bereichsleiterin Aussenwirtschaft, Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung

Lukas Federer
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur & Digitales, Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung